

Der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 26.03.2014 die folgende Satzung beschlossen:

## 1. Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eriskirch i.d.F.v. 15.11.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002, wird wie folgt geändert und ergänzt:

### § 1 Änderungssatzung

§ 5 der der Satzung erhält folgende Fassung:

#### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 5a oder eines gefährlichen Hundes gemäß § 5b beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 840,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 Euro, für jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund auf 1.680,00 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### § 2 Änderungssatzung/ Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt

Eriskirch, den 27.03.2014

  
- Spieth -  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.